



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.10 RRB 1896/0947
Titel	Baugesetz.
Datum	28.05.1896
P.	264–265

[p. 264] A. Die Aktiengesellschaft Escher-Wyß Cie. in Zürich beabsichtigt den innern Umbau eines Teiles ihrer alten Fabrikgebäude Kat. No. 526 an der Stampfenbachstraße. Mit Beschluß vom 26. September 1895 wurde diese Umbaute von der Bausektion des Stadtrates Zürich nur als Provisorium bewilligt, und zwar bis Ende 1895 wegen mangelndem Bebauungsplan für die Baustelle und ihre Umgebung mit dem Zusatz, daß nach Ablauf dieser Frist das Provisorium zu beseitigen oder das Gesuch bezüglich des Fortbestandes zu erneuern sei.

B. Gegen diesen Beschluß der Bausektion erhob Advokat Dr. Rosenberger namens Escher-Wyß & Cie. beim Bezirksrat Einsprache und verlangte bedingungslose Baubewilligung. In Anwendung von §§ 20, 47, 98, 120 und 129 des Baugesetzes beantragte der Stadtrat Abweisung des Rekurses, was durch den Bezirksrat auch beschlossen wurde.

C. Gegen diesen Entscheid ergreift nunmehr Dr. Rosenberger den Rekurs an den Regierungsrat und beantragt die Umbaute definitiv zu bewilligen eventuell dem Stadtrat eine Frist anzusetzen, um eine allfällige neue Baulinie der Stampfenbachstraße und eventuell auch den Bebauungsplan dem großen Stadtrat und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

D. In ihrer Antwort vom 15. bzw. 23. April halten Stadtrat und Bezirksrat an ihrem frühern Entscheide fest mit besonderm Hinweis auf § 129 und § 20 des Baugesetzes.

E. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die projektierte Baute der Firma Escher-Wyß & Cie. gehört in die Kategorie der Umbauten, für welche in erster Linie Abschnitt VIII (§ 116-122) des Baugesetzes maßgebend ist, im weitern aber auch nach § 116 Abschnitt III bis VII. Abschnitt I und II finden hier keine Anwendung, weil sonst ein besonderer Hinweis in Abschnitt VIII auf Abschnitt III–VII überflüssig wäre. Aus diesem Grunde kann § 20 zur Begründung des stadt- und bezirksrätlichen Entscheides nicht herbeigezogen worden.

Die §§ 47 und 98 können selbstredend nur auf Neubauten Bezug haben, während § 120 deshalb nicht zutrifft, weil der be- // [p. 265] treffende Gebäudeteil nicht über die bestehende und genehmigte Baulinie vorspringt. Der zitierte § 129 scheint uns nur bei Neubauten zuzutreffen, da es sich um Regelung des Bauverhältnisses von noch nicht bekannten Liegenschaften handelt.

Obigen Ausführungen, die in der Hauptsache mit den Rekursbegründungen des Herrn Dr. Rosenberger übereinstimmen, ist zu entnehmen, daß wirklich kein Recht besteht, die beabsichtigte Baute der Firma Escher-Wyß & Cie. zu verhindern; weitere Gründe, welche für Abweisung des Rekurses sprächen, sind weder aus dem Gutachten des Stadtrates noch demjenigen des Bezirkrates herauszufinden. Daß die Stadt dazu kommen werde, binnen 2–3 Monaten oder im Laufe dieses Jahres einen Bebauungsplan über fragliche Liegenschaft vorzulegen, scheint uns zweifelhaft.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. In Guttheißung des Rekurses des Herrn Dr. Rosenberger als Vertreter der Firma Escher-Wyß & Cie. in Zürich wird der beabsichtigten innern Umbaute eines Gebäudeteiles an der Stampfenbachstraße Kat. No. 526 die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an Herrn Dr. Rosenberger zu Handen der Firma Escher-Wyß & Cie. unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten, an den Bezirksrat für sich und zu Handen des Stadtrates Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: mdn)/29.09.2014*]